Gemeinde Buchs

Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis Seite

I. Behörden und Verwaltung

§ 1 Gemeinderat 4
§ 2 Zivilstandsamt 4
§ 3 Bauverwaltung 4
§ 4 Friedhofpersonal 4
§ 5 Beschwerde 5

II. Bestattungsordnung

§ 6 Anspruch auf Bestattung 5
§ 7 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles 5
§ 8 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung 6
§ 9 Einsargung, Ueberführung und Aufbahrung der Leiche 6
§ 10 Kremation 6
§ 11 Art der Bestattung 6
§ 12 Sarg- und Urnenbeisetzung, Trauerfeier 7
§ 13 Grabgeläute 7
§ 14 Nichtkirchliche Bestattung 7
§ 15 Kostentragung Todesfälle Einwohner 7
§ 16 Bestattungskosten Auswärtige 8

III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Friedhof 8

2. Grabarten

§ 18 Grabarten 8
§ 19 Reihengräber 8
§ 20 Urnenwand 9
§ 21 Gemeinschaftsgrab 9
§ 22 Familiengräber 9 / 10
§ 23 Grabstelle für Totgeburten 10
§ 24 Grabesruhe 10
§ 25 Räumung von Gräbern 10
§ 26 Grabfunde 10

3. Grabmäler

§ 27 Einheitliches Grabkreuz 10
§ 28 Bedeutung des Grabmals 11
§ 29 Bewilligungspflicht 11
§ 30 Gesuch 11

		Seite
§ 31	Bewilligungsinstanz	11
§ 32	Zuwiderhandlung	11
§ 33	Werkstoffe und Bearbeitung	12
§ 34	Schrift und Schmuck	12
§ 35	Abmessungen der Grabmäler	12 / 13
§ 36	Setzen des Grabmals	13
§ 37	Arbeiten im Friedhof	13
§ 38	Instandhaltung	13

4. Grabbepflanzung und Unterhalt

§ 39	Kranzständer, Einfassung, Kosten der Einfassung	13
§ 40	Grabbepflanzung	14
§ 41	Grabschmuck Urnenwand	14
§ 42	Pflege des Grabschmucks	14
§ 43	Ordnung auf den Gräbern	14
§ 44	div. Grabausstattungen	14
§ 45	Anpflanzungen zu Lasten der Gemeinde	14

IV. Schlussbestimmungen

§ 46	Gebühren	15
§ 47	Haftung	15
§ 48	Schadenersatz	15
§ 49	Strafbestimmungen	15
§ 50	Inkrafttreten	15

Gebührentarif 16

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlässt der Einwohnerrat Buchs das nachstehende

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Behörden und Verwaltung

§ 1 Gemeinderat

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der gemeinderätliche Departementschef überwacht die mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen.

§ 2 Zivilstandsamt

Ihm obliegen:

- Entgegennahme der Todesfallmeldungen
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- Administrative Verwaltung des Friedhofes
- Prüfung und Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche
- Führung des Bestattungsregisters und des Belegungsplanes.

§ 3 Bauverwaltung

Ihr obliegt der bauliche Unterhalt des Friedhofes und der Abdankungshalle.

§ 4 Friedhofpersonal

Ihm obliegen:

- Betrieb und Pflege des Friedhofes und der Abdankungshalle
- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

§ 5 Beschwerde

[1]Gegen Verfügungen der Bauverwaltung und des Zivilstandsamtes kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss ein Begehren und eine Begründung enthalten.

[2]Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

II. Bestattungsordnung

§ 6 Anspruch auf Bestattung

Im Friedhof können beigesetzt werden:

a) Verstorbene Einwohner von Buchs

b) Mit Bewilligung des zuständigen Departementschefs Friedhof:
Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Buchs hatten (z.B. Bürger von Buchs, langjähriger Wohnsitz in Buchs, Eltern oder Kinder wohnhaft in Buchs)

c) Mit Bewilligung des Zivilstandsamtes:
- Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber
- Auswärtige Altersheimbewohner, die vor dem Altersheimeintritt in Buchs gelebt haben

§ 7 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

[1]Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

[2]Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

§ 8 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

[1]Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

[2]In der Regel ist die Leiche am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gange, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

[3]Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn das Zivilstandsamt im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes bzw. der Bestattungsbewilligung des Sterbeortes ist.

[4]Das Zivilstandsamt setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Abdankung und Beisetzung fest. In der Regel findet die Abdankungsfeier um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt.

[5]An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Abdankungen oder Beisetzungen statt. In dringenden Fällen oder aus sanitarischen Gründen kann die Bestattung ausnahmsweise auch samstags erfolgen.

§ 9 Einsargung, Ueberführung und Aufbahrung der Leiche

[1]Das Einsargen und das Ueberführen der Leiche erfolgt auf Anordnung des Zivilstandsamtes durch ein Bestattungsinstitut.

[2]Die Ueberführung der Leiche in den Aufbahrungsraum der Abdankungshalle oder des Krematoriums soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungs- resp. Kremationstages, erfolgen.

[3]Der Aufbahrungsraum ist in der Regel eine Stunde vor der Trauerfeier resp. nach Absprache mit dem Friedhofpersonal zugänglich.

§ 10 Kremation

Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Zivilstandsamt in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen.

§ 11 Art der Bestattung

[1]Ueber die Bestattung und die Gestaltung der Trauerfeier entscheiden die nächsten Angehörigen, sofern die Verstorbenen nicht selbst diesbezügliche Anordnungen getroffen haben. Allfällig auf der Gemeindekanzlei hinterlegte schriftliche Wünsche sind den Angehörigen zu übergeben.

[2]Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Zivilstandsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.

§ 12 Sarg- und Urnenbeisetzung, Trauerfeier

[1]Die Sarg- und Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist von den Angehörigen mit dem Zivilstandsamt und dem Pfarramt direkt zu regeln. Sie findet in der Regel vor der Trauerfeier statt. Auf Wunsch kann sie auf einen anderen Zeitpunkt festgesetzt werden.

[2]Die Trauerfeiern finden grundsätzlich öffentlich statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen bzw. ihrer Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

§ 13 Grabgeläute

Für verstorbene Einwohner kann ein Grabgeläute angeordnet werden.

§ 14 Nichtkirchliche Bestattung

Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt das Zivilstandsamt für eine schickliche Beisetzung.

§ 15 Kostentragung Todesfälle Einwohner

[1]Unentgeltlich sind für alle verstorbenen Einwohner von Buchs:
- amtliche Bekanntmachung
- Kosten des Reihengrabes
- Aufbahrung im Kühlraum
- Graberstellung und Beisetzung von Sarg oder Urne
- Zurverfügungstellung der Abdankungshalle
- Holzkreuz mit Schrift
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab
- Umranden des Grabes mit einheitlichen wintergrünen Pflanzen oder Rasensaat

[2]Grundsätzlich in vollem Umfang kostenpflichtig sind die Erben von Verstorbenen für:
- Sarg
- Einsargen
- Ueberführung
- Kremation

Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

[3]Die Leistungen für die Bestattung mittellos Verstorbener richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

[4]Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Erben nicht vergütet. An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

§ 16 Bestattungskosten Auswärtige

Die Erben sind voll kostenpflichtig gemäss Tarif im Anhang. Das Holzkreuz mit Schrift wird von der Gemeinde gratis zur Verfügung gestellt.

III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Friedhof

[1]Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Buchs.

[2]Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

[3]Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Privatfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) sowie das Mitführen von Hunden.

2. Grabarten

§ 18 Grabarten

[1]Es bestehen folgende Grabarten:
- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- Urnenbeisetzung vor Urnenwand mit Namensplatte für 1 oder 2 Urnen
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengräber für Erdbestattungen (2 - 4 Särge) und Urnenbeisetzungen
- Grabstelle für Totgeburten.

[2]Für die Bestattung von Kindern stehen alle Grabarten offen.

[3]Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

§ 19 Reihengräber

Es stehen Erdbestattungs- und Urnengräber zur Verfügung. In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Während den ersten 15 Jahren können zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Spätere Urnenbeisetzungen können gegen schriftliche Kenntnisnahme des voraussichtlichen Räumungstermins bewilligt werden.

Masse:	Länge (inkl. Weg)	Breite	Tiefe
Erdbestattungen	2.40 m	1.00 m	1.50 m
Urnengräber	1.80 m	0.80 m	0.80 m

§ 20 Urnenwand

[1]Solange Platz vorhanden ist, können Schriftplatten mit einer oder zwei Namensnennungen zur Verfügung gestellt werden.

[2]Die Urnen werden vor der Urnenwand in der Erde beigesetzt. Während den ersten 15 Jahren können zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

[3]Die Schriftplatten werden von der Gemeinde geliefert und versetzt. Sie werden durch Zahlung einer entsprechenden Gebühr gemäss Tarif im Anhang von den Angehörigen erworben.

[4]Die Schriftplatten sind durch einen von den Angehörigen bestimmten Bildhauer auf deren Kosten zu beschriften oder zu gestalten.

[5]Die Schrift darf in Relief oder graviert und patiniert ausgeführt werden.

[6]Die Platten dürfen auf der Ansichtsfläche künstlerisch gestaltet (z.B. christliche Symbole) sowie handwerklich bearbeitet und bis zu einer minimalen Stärke zurückgearbeitet werden. In diesem Fall muss dem Zivilstandsamt ein Gesuch zur Genehmigung unterbreitet werden (analog Grabmäler). Nicht gestattet ist: Das Anbringen von Schriften und Gestaltungselementen in Metall, das Einfärben von Schriften oder das Anbringen von anderen Materialien.

[7]Das Aufstellen von Blumenschmuck in der allgemeinen Bepflanzung vor der Mauer ist mit Ausnahme von Steckvasen nicht gestattet.

§ 21 Gemeinschaftsgrab

[1]Das Gemeinschaftsgrab gibt der Gemeinschaft der Toten Ausdruck. Die Asche der Verstorbenen wird ohne Namensanschrift beigesetzt.

[2]Kränze und Blumenschmuck sind nur auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze zu entfernen.

§ 22 Familiengräber

[1]Solange Platz vorhanden ist, können Familiengräber gegen eine Grabplatzgebühr gemäss Tarif im Anhang zur Verfügung gestellt werden.

[2]Pro Familiengrab dürfen bis maximal 4 Särge beigesetzt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist nicht beschränkt.

[3]Erdbestattungen dürfen nur in den ersten 25 Jahren und Urnenbeisetzungen nur in den ersten 40 Jahren vorgenommen werden.

[4]Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde zurück.

[5]Masse:	Länge (inkl. Weg)	Breite	Tiefe (mind.)
Familien-Sarggrab	2.50 m	2.00 m	1.80 m
Familien-Urnengrab	1.50 m	1.50 m	0.80 m

§ 23 Grabstelle für Totgeburten

Für die Erd- oder Urnenbestattung von Totgeburten stehen die Gräber von Angehörigen (Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre) oder eine spezielle Grabstelle ohne Namensnennung zur Verfügung.

§ 24 Grabesruhe

[1]Die Ruhezeit für Sarg- und Urnen-Reihengräber sowie für die Urnenwand beträgt 25 Jahre, für Familiengräber 50 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

[2]Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes bzw. Grabmales vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

§ 25 Räumung von Gräbern

[1]Die Räumung eines Grabfeldes wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Buchs bekanntgemacht und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt.

[2]Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

§ 26 Grabfunde

Finden sich beim Oeffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

3. Grabmäler

§ 27 Einheitliches Grabkreuz

Jedes neue Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Vorname, Nachname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des Bestatteten bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabmal ersetzt wird.

§ 28 Bedeutung des Grabmals

[1]Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

[2]Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

§ 29 Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer sowie die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

§ 30 Gesuch

Vor Beginn der Ausführung ist dem Zivilstandsamt Buchs ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss die genaue Angabe über die zu verwendenden Materialien und die Art der Bearbeitung enthalten, sowie eine Zeichnung des Grabdenkmals im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht. Das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeit sind genau einzutragen. Die Hauptabmessungen sind mit Zahlen anzugeben. Sofern zur Beurteilung notwendig, können Material- und Schriftmuster oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangt werden.

§ 31 Bewilligungsinstanz

Bewilligungsinstanz ist das Zivilstandsamt. Heisst die Bewilligungsinstanz das Grabmal nicht gut und wird keine Verständigung erreicht, entscheidet der Gemeinderat auf Beschwerde der Gesuchsteller.

§ 32 Zuwiderhandlung

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.

§ 33 Werkstoffe und Bearbeitung

[1]Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.

[2]Unzulässig sind Grabmäler aus Kunststoffen und Kunststeinen.

[3]Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.

[4]Andere Werkstoffe können ausnahmsweise gestattet werden, sofern sie materialgerecht bearbeitet und künstlerisch wertvoll sind.

§ 34 Schrift und Schmuck

Schriften und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

§ 35 Abmessungen der Grabmäler

[1]Höchstmasse Reihengrabmäler Erdbestattung

	stehend	liegend
Höhe/Länge max.	1.10 m	0.50 m
Breite max.	0.55 m	0.50 m
Steinstärke min.	0.12 m	--
Plattenhöhe min.	--	0.20 m

[2]Höchstmasse Reihengrabmäler Urnenbestattung

	stehend	liegend
Höhe/Länge max.	0.90 m	0.40 m
Breite max.	0.50 m	0.40 m
Steinstärke min.	0.12 m	--
Plattenhöhe min.	--	0.20 m

[3]Höchstmasse Familiengrabmäler

Erdbestattung

	stehend	liegend
Höhe/Länge max.	1.50 m	1.50 m
Breite max.	1.50 m	1.50 m
Steinstärke min.	0.20 m	--
Plattenhöhe min.	--	0.20 m

Urnenbestattung

Höhe/Länge max.	1.30 m	1.30 m
Breite max.	1.10 m	1.10 m
Steinstärke min.	0.18 m	--
Plattenhöhe min.	--	0.20 m

Auf Familiengräbern sind auch Freiplastiken zugelassen.

[4]Kreuzen, Stelen oder Freiplastiken kann als Schriftträger eine liegende Platte mit folgenden Sichtflächen dienen:

- Reihengrab Erdbestattung	0.15 m2
- Reihengrab Urnenbestattung	0.10 m2
- Familiengrab	0.65 m2

[5]Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen auf Reihengräbern bei schlanken Stelen, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark überdachtem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden.

§ 36 Setzen des Grabmals

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- auf Erdbestattungsgräbern	9 Monate nach der Beisetzung
- auf Urnengräbern	3 Monate nach der Beisetzung

§ 37 Arbeiten im Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Zivilstandsamt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 38 Instandhaltung

[1]Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Erben verantwortlich.

[2]Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofpersonals in der angesetzten Frist wieder instandgestellt werden. Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist kann die Bauverwaltung die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Erben anordnen.

4. Grabbepflanzung und Unterhalt

§ 39 Kranzständer, Einfassung, Kosten der Einfassung

[1]Bei Bestattungen stellt die Gemeinde Kranzständer zur Verfügung.

[2]Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig.

[3]Alle Gräber werden durch das Friedhofpersonal mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung umrandet. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

§ 40 Grabbepflanzung

[1]Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Erben.

[2]Erben, die das Grab nicht selber bepflanzen wollen, können die Unterhaltspflicht durch Bezahlung eines einmaligen Pauschalbetrages, der vom Gemeinderat festgesetzt wird, an die Gemeinde abtreten.

[3]Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Gräber dürfen die Höhe des Grabmals sowie seitlich die Grabfläche nicht überschreiten.

[4]Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen.

§ 41 Grabschmuck Urnenwand

Die Umgebung der Urnenwand, insbesondere die vorgelagerte Rabatte, wird vom Friedhofpersonal gepflegt. Das Aufstellen von Blumenschmuck in der allgemeinen Bepflanzung vor der Urnenwand ist mit Ausnahme von Steckvasen nicht gestattet.

§ 42 Pflege des Grabschmucks

[1]Die Erben haben die Grabmäler und Anpflanzungen in gutem Zustand zu erhalten. Die Anwendung von Pestiziden ist verboten.

[2]Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Erben zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Friedhofpersonal angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Erben, durch das Bauamt ausgeführt.

§ 43 Ordnung auf den Gräbern

Welke Kränze und Blumen gehören in die entsprechenden Behälter. Wintergestecke sind spätestens bei Vegetationsbeginn zu entfernen. Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe sowie verwelkte Blumen zu entfernen.

§ 44 Div. Grabausstattungen

Das Aufstellen von Weihwassergefässen und Grablichtern ist gestattet.

Nicht erlaubt sind:
- fest versetzte Pflanzschalen und Grabvasen
- Grabschmuck aus Kunststoff, Metall, Glas oder Porzellan.

§ 45 Anpflanzungen zu Lasten der Gemeinde

Gräber, für deren Unterhalt keine Erben mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofpersonal auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 46 Gebühren

[1]Die von den Erben zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind in einem Anhang festgelegt.

[2]Dieser Tarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise. Er ist durch den Gemeinderat auf Jahresanfang anzupassen, sobald die Indexänderung 10 Punkte erreicht.

§ 47 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

§ 48 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Bauverwaltung zu melden.

§ 49 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 50 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 3. Juli 1978/31. Juli 1982.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 10. Mai 1995.

Rechtskräftig geworden am 19. Juni 1995.

EINWOHNERRAT BUCHS

Der Präsident:	Die Protokollführerin:
Dr. R. Bialek	*M. Schüpbach*

Gebührentarif

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Buchs

gültig ab 1. Januar 2011:

1. Einwohner

- Einzel-/Doppelschriftplatte Urnenwand (ohne Beschriftung)	Fr.	920.--
- Familiengrab Erdbestattung	Fr.	9'225.--
- Familiengrab Urnenbestattung	Fr.	4'610.--

2. Auswärtige

- Reihen-Sarggrab	Fr.	1'715.--
- Reihen-Urnengrab	Fr.	1'155.--
- Einzel-/Doppelschriftplatte Urnenwand (ohne Beschriftung)	Fr.	1'715.--
- zusätzliche Urne in Urnenwand/Grab	Fr.	120.--
- Familien-Sarggrab	Fr.	11'540.--
- Familien-Urnengrab	Fr.	8'075.--
- Gemeinschaftsgrab	Fr.	230.--
- Graberstellung	nach Aufwand	
- Kühlraum pro Tag	Fr.	60.--
- Benützung Abdankungshalle	Fr.	120.--
- Verwaltungsgebühr	Fr.	120.--

Diese Ansätze basieren auf dem Index der Konsumentenpreise (Indexstand Dezember 2002 150.2 Punkte; 1982 = Basis 100 Punkte). Sie sind durch den Gemeinderat auf Jahresanfang anzupassen, sobald die Indexänderung 10 Punkte erreicht.

Dieser Gebührentarif ersetzt denjenigen vom 13. Januar 2003, gültig seit 1. Januar 2003.